

S A T Z U N G

der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim über die Verwaltung der öffentlichen Abwasseranlagen

vom: 28.11.1983¹

Der Verbandsgemeinderat hat am 27.10.1983 aufgrund der §§ 24 und 85 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1.S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2.Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 20.07.1982 (GVB1. S.264) in Verbindung mit § 10 der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 18.09.1975 (GVB1. S. 381, BS 2020-1-10), geändert durch die Landesverordnung vom 21.06.1979 (GVB1. S. 234) folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.11.1983 Az.:10/029-02 bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Die Verbandsgemeinde errichtet, betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung Abwasseranlagen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist diese öffentliche Einrichtung gem. § 85 Absatz 2, Satz 3 Nr.1 GemO nach den Bestimmungen der §§ 3, 12-27 (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) der Eigenbetriebsverordnung und nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verwalten.

§ 2

Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Einheitskasse durch die Verbandsgemeindekasse. Bei den Tagesabschlüssen sind die Bestände bzw. Vorschüsse der Einrichtung gesondert auszuweisen. Die Verzinsung der Bestände bzw. Vorschüsse hat gem. § 12 Abs. 2 und 3 der Eigenbetriebsverordnung nach den banküblichen Sätzen zu erfolgen.

§ 3²

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Übernahme in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Haushaltsrechnung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Verbandsgemeinde.
- (2) Der Wirtschaftsplan mit allen Anlagen ist dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde als Anlage beizufügen.
- (3) Die Gesamtbeträge der Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Einrichtung sind in der Haushaltssatzung festzusetzen und dort gesondert auszuweisen.
- (4) In dem Haushaltsplan der Verbandsgemeinde erscheint nur das voraussichtliche Endergebnis nach dem Wirtschaftsplan, in der Haushaltsrechnung das Endergebnis der Jahreserfolgsrechnung. Dabei ist voraussichtliches Endergebnis der Teil des Gewinns, der als Überschuß für den Haushalt ausgeschüttet wird oder der Teil des Verlustes, der aus dem Haushalt der Verbandsgemeinde abzudecken ist.
- (5) Die Beratung und Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Wirtschaftsplan sollen möglichst zusammen erfolgen.
- (6) Das Stammkapital beträgt 20.000.000,00 DM (§ 11 Abs.2 EigVO).

§ 4 Stellenübersicht

Die Stellen für die Einrichtung werden im Stellenplan der Verbandsgemeinde ausgewiesen. In die Stellenübersicht als Bestandteil des Wirtschaftsplanes werden die Stellen für die Einrichtung, und soweit Personal der übrigen Verwaltung für Zwecke der Einrichtung in Anspruch genommen wird, Anteile (v.H. Sätze) für die Inanspruchnahme von Verwaltungseleistungen der Verbandsgemeinde aufgenommen. Die ausgewiesenen Anteile sind Grundlage für die Berechnung des Verwaltungskostenzuschusses.

§ 5 Finanzplanung

Die Endsummen des Finanzplanes der Einrichtung sind in den nach § 101 GemO aufzustellenden Finanzplan der Verbandsgemeinde bei Abschnitt 70 zu übernehmen.

§ 6³ Zwischenberichte

Die Verwaltung hat den Ausschuß für Abwassereinrichtungen zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 22 EigVO).

§ 7⁴ Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß mit Anlagen ist von der Verwaltung dem Ausschuß für Abwassereinrichtungen innerhalb sechs Monaten zuzuleiten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 EigVO). Nach vorher geschriebener Prüfung ist der Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und der Stellungnahme des Ausschusses für Abwassereinrichtungen dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung zuzuleiten (§ 27 Eigenbetriebsverordnung).

§ 8⁵ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1984 in Kraft.

Oppenheim, den 28.11.1983
Verbandsgemeinde
Nierstein-Oppenheim
Schneider
Bürgermeister

¹ i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 02.01.1990

² § 3 Abs. 6 eingefügt durch 1. ÄndSatzung vom 02.01.1990

³ § 6 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 02.01.1990

⁴ § 7 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 02.01.1990

⁵ 1. ÄndSatzung vom 02.01.1990 in Kraft getreten am 12.01.1990